

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1842

172 (26.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Verhandlungen der badischen Stände 1842.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Sonntag,

N^o 8.

den 26. Juni.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 24. Juni 1842, unter dem Voritze des Präsidenten Bekk.

Der Präsident kündigt an, daß der Abg. Kettig eine Motion begründen werde, Erlassung einer Gewerbeordnung betr. Der Abg. Bissing übergibt eine Petition von Wahlmännern des Bezirks Neckargemünd, die dortige Wahl und die Versammlung in Bammenthal betr. Schaaff: mehrere Petitionen der 35 ständes- und grundherrlichen Gemeinden der Ämter Eberbach, Mosbach und Neudenau, Entlassung von drückenden alten Abgaben, insbesondere vom Grundrecht, Sterbefall und Wäherschaft betr. Lenz: Petition, die Verhältnisse des Orts Leopoldshafen betr.

Nach der Tagesordnung wurde zur Diskussion der Sinsheimer Wahl übergegangen, über welche Namens der Kommission, der Abg. Helbing am Schluß der letzten Sitzung Bericht erstattet hatte. Die Mehrheit der Kommission trägt auf Verwerfung der Wahl an und findet den Grund dazu in der Rede des Wahlkommissärs (Abg. Trefurt) an die Wahlmänner. Zwei Wahlmänner hatten nämlich eine Protestation zu Protokoll gegeben, betr. die Ungültigkeit der Urwahlen in Sinsheim, Antriebe der Beamten und die Rede des Wahlkommissärs. Sie beschuldigten nämlich den Wahlkommissär, gesagt zu haben, die Opposition sey feindselig gegen die Regierung und wolle ihr wenig oder gar nichts bewilligen. Der Wahlkommissär sah sich dadurch veranlaßt, seine Rede in's Protokoll niederzulegen und sämtliche Wahlmänner, mit Ausnahme eines Defonomen Namens Fuchs, haben sie ihrem ganzen Inhalt nach als wirklich so gehalten bestätigt. Die Erklärung des Wahlkommissärs lautete: er habe mit keiner Sylbe erwähnt, daß die „Volkspartei“ der Regierung wenig oder nichts bewilligen wolle, sondern der Inhalt seiner Rede sey außer der Belehrung über die Wichtigkeit des Handgelübdes nur dahin gegangen, die Versammlung unter Hinweisung auf die öffentlichen Blätter über die Veranlassung zur heutigen Wahl zu verständigen und sie unter gleicher Hinweisung auf den notorischen Gang der Landtagsverhandlungen und die sonst hinlänglich bekannten Zustände unseres Vaterlandes darauf aufmerksam zu machen, daß leider die badischen Bürger größtentheils in zwei sich schroff gegenüberstehende Parteien getrennt seyen, von welchen die eine das wahre Beste des Vaterlandes nur in einer mehr feindseligen Haltung gegen die Regierung, im Wege des Tadels, des unausgesetzten Widerspruchs, des Trostes und des Mißtrauens verfolgen zu müssen glaube, während die andere Partei die Stellung der Kammer und der Deputirten in der Weise auffasse, daß zwar dem Volks-

vertreter da, wo er mit der Regierung seiner innern Ueberzeugung nach nicht einverstanden sey, ernster Widerspruch wohl ziemt, daß solches jedoch immer in würdiger, das Ansehen der Regierung nicht herabsetzender Weise geschehen müsse, und daß insofern die Deputirten berufen seyen, gemeinsam mit der Regierung in gemeinsamen Vertrauen und in freundlichem Einvernehmen mit derselben zum Besten des Vaterlandes hinzuwirken. Sie, die Wahlmänner, hätten nun bei ihrer heutigen Wahl mit ihrem Gewissen zu Rath zu gehen, welche von beiden Stellungen für das Beste des Vaterlandes sie zu tráglicher halten.

Der Kommissionsbericht findet nun in dieser Erklärung Grund zur Beanstandung der Wahl. Unter den erwähnten Parteien seyen offenbar die Volks- und Regierungspartei gemeint, die beide ihre Vertreter in der Kammer hätten; der einen sey das größte Lob gespendet, die andere sey mit den schwärzesten Farben geschildert. Der §. 71 der Wahlordnung lege dem Wahlkommissär auf, die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinander zu setzen, allein es stehe ihm nicht zu, auf das Resultat der Wahl einzuwirken; eingewirkt aber habe der Wahlkommissär dadurch, daß er ein abschreckendes Bild der einen Partei entworfen, was nicht ohne Einfluß auf die Wahl habe bleiben können.

Bassermann trägt darauf an, daß ohne Diskussion über den Kommissionsantrag abgestimmt werde.

Welcker will, daß die Petition des Defonomen Fuchs, die eingegangen war, verlesen werde, da man sonst nicht ganz unterrichtet sey.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß diese Petition so umfangreich sey, daß ihre Vorlesung über eine Stunde Zeit wegnehmen würde, und daß wohl der Herr Berichterstatter ein kurzes Resümé daraus geben könne, was genügen werde, recapitulirt Letzterer den Inhalt dieser Petition, die nichts enthält, was nicht im Wahlprotokoll schon in nuce enthalten ist, und von der Kommission gewürdigt worden war.

Der erste Sekretär verliest hierauf ein dem Wahlprotokoll beiliegendes Aktenstück, enthaltend eine Erklärung von 24 Wahlmännern, worin sie erklären, daß sie bei der ersten Wahl aus reiner Ueberzeugung dem Abgeordneten Gastroph ihre Stimme gegeben hätten, daß sie auch ohne die Formalität des Handschlags sich für verpflichtet erachtet hätten, so zu handeln, wozu die Angelübdingung sie verbinde, daß sie jede Insinuation, als hätte irgend ein anderer Beweggrund als ihre reine Ueberzeugung sie bei ihrer Abstimmung geleitet, mit Entrüstung zurückweisen, und daß sie auch bei der neuen Wahl dem Abgeordneten Gastroph ihre Stimmen wieder geben würden.

Serbel: Auch der Sinsheimer Wahlbezirk habe

seine Chronique scandaleuse. Vor allem seyen es aber die Urwahlen, bei denen Ungefehrlichkeiten vorgefallen seyen; die jezigen Wahlmänner seyen das Resultat verfälschter Urwahlen, so lange sie die Wahlcorporation bildeten, sey nie ein anderes Resultat der Wahl zu erwarten; wolle man dem Uebel abhelfen, so müsse man die Urwahlen umstoßen.

Welcker: Einen eignen Antrag auf Umstoßung der Urwahlen wolle er nicht machen, werde aber einen solchen unterstützen, wenn er von anderer Seite gemacht werde. Der Redner beginnt seinen Vortrag mit der Bemerkung, daß der Vorwurf, als nähmen die Wahldebatten kein Ende, der Kammer nicht zur Last gelegt werden könne; habe die Kammer gefehlt, trage sie eine Schuld daran, daß die Diskussionen so lange dauerten, so sey nicht ihre Strenge in Beurtheilung der Wahlen daran Schuld, sondern ihre Milde, welche sie abgehalten habe, gründlich genug in die Untersuchung der Wahlbeherrschungen einzugehen. Wahlbeherrschungen wie diesmal seyen noch nie vorgekommen, die Kammer habe daher in Behandlung dieser Sache noch keine feste Uebung, habe zur Zeit nicht das rechte Mittel gefunden oder gebraucht, um solche Wahlbeherrschung ganz zu beseitigen. Auch bei andern Gelegenheiten habe sie den Gebrauch des rechten Mittels nicht gefunden; so beim Urelaubsstreit, der einen so unbefriedigenden Ausgang genommen habe; man habe damals die erhobene Beschwerde an die erste Kammer gebracht, und so sey kein Resultat erfolgt. Solche zwecklose Mittel anzuwenden, müsse die Kammer in Zukunft sich hüten; in Bezug auf künftige ähnliche Wahlbeherrschungen bleibe kein anderes Mittel übrig, als im vorkommenden Fall die Urwahlen umzustößen. Thue die Kammer dieß nicht, so setze sie sich der Gefahr aus, sich bei Beurtheilung der Wahlen in Widersprüche zu verwickeln wegen ungleicher Behandlung in Rücksicht der Formalitäten, indem sie sie hier wichtig, dort unwichtig nehme. Eher solle man über alle Wahlbeherrschungen einfach hinweggehen, wie die Kammer 1825 gethan, oder das Radikalmittel anwenden, die Urwahlen anzugreifen, wenn eine Wahlbeherrschung vorliege. Das Volk werde, um dies thun zu können, der Kammer die Beweismittel liefern. Habe er aber die Ueberzeugung, daß es bei einer Wahl ehrlich zugegangen sey, so sehe er dann gerne über kleine Formfehler hinweg. Der Redner verwahrt sich dann gegen eine Stelle des Kommissionsberichts, worin gesagt sey, daß man auf die Gründe der Petition gegen die sinsheimer Wahl, die auf Klagen über solche Urwahlen beruhten, weggehen müsse, da die Kammer das Prinzip, die Urwahlen eigeneten sich zu ihrer Kognition, nicht anerkannt habe, und geht dann über zum Gegenstand der Tagesordnung. Er unterstützt den Kommissionsantrag, indem er fortfährt: Habe die Kammer schon bei der ersten Wahl in der Verlesung des Manifestes und des durch dieselbe hervorgerufenen Antrags des Abgeordneten v. Jzstein eine unerlaubte Hindeutung auf die Person des Letzteren und darin einen Beanstandungsgrund gefunden, so sey hier doppelter Grund dazu, denn die Anspielungen auf Personen seyen hier noch handgreiflicher, noch allgemeiner. Der Wahlkommissär spreche von zwei Parteien und schildere die eine im Lichte seiner leidenschaftlichen Ansicht, die andere mit Vorliebe für die eigene; bekannt sey, daß

der Abgeordnete Gastroph zur gepriesenen, sein Konkurrent zur entgegengesetzten Partei gehöre. Die Beziehung und Anspielung auf Personen sey also handgreiflich. Er seinerseits sehe sich veranlaßt, ja verpflichtet, jener Schilderung des Wahlkommissärs einige Worte zur Ehrenrettung der Liberalen entgegenzusetzen, zumal, da es in freien Blättern nicht geschehen könne; er müsse es thun, damit die öffentliche Meinung nicht durch solche Darstellungen, wie die in der Rede des Wahlkommissärs, irre geleitet werde. Diese Rede aber sey kein isolirtes Faktum, sie sey ein Wiederhall jener Restripte. Er seinerseits stehe mit ehrlicher Ueberzeugung auf dem Standpunkt der Opposition, darum aber keineswegs der Regierung als Feind gegenüber. Zu allen Zeiten habe es, er wisse es, in konstitutionellen Staaten eine Opposition gegeben, nur sehr wenige Fälle ausgenommen. Im Jahre 1831 sey ein solcher Fall gewesen, wo, in der ersten Hälfte des Landtags wenigstens, von keiner Opposition die Rede gewesen sey, denn Regierung und Stände seyen da einträchtig Hand in Hand gegangen, damals habe ein gutmüthiger Beamter gesagt: jetzt ist's eine Freude, liberal zu seyn, wo die Regierung es auch ist. Ein anderer Fall, wo keine Opposition stattfinde, sey der, wo es Stände gebe, welche Schloßer privilegirte Landesverräther nenne. Auf dem Landtage von 1825 und 1828 habe es keine Opposition gegeben. Eine Opposition könne eine systematische seyn, wie in England und Frankreich, habe aber nur da einen Sinn, wo mit einer solchen Opposition zugleich das Streben und die Macht verbunden sey, durch parlamentarische Siege die herrschende Partei vom Ruder zu verdrängen, und sich selbst an ihre Stelle zu setzen. Jedermann wisse, daß in Deutschland das nicht möglich sey; die Liberalen seyen daher auch nicht so unvernünftig, mit ihrer Opposition dieses Streben zu verbinden; die Opposition, zu der er sich bekenne, habe daher nur den Zweck und die Aufgabe einer fortdauernden Vertheidigung der Volksrechte gegen Angriffe von Seiten der Regierung. Da dieser Opposition eine festgeschlossene Regierungspartei gegenüberstehe, so sey es ganz natürlich, daß auch sie fest zusammenhalte, so weit Eid, Pflicht, Verfassung es gestatte. In diesem Sinne habe die Opposition das wahre Interesse des Fürsten und des Landes vertheidigt; zeige sie sich hartnäckig, so liege die Schuld an der Hartnäckigkeit der Regierung. Würde diese auch nur ein Wort des Tadelns, der Mißbilligung über die vorgekommenen Wahlbeherrschungen sagen, so werde Friede und Eintracht gesichert seyn; so lange es nicht geschehe, werde er nicht müde werden in diesem Kampfe. Dauernde Eintracht werde aber nicht zu hoffen seyn, so lange die Urheber der Zwietracht in einer Kammer erschienen, die als der Ausdruck einer ihnen nicht günstigen Volksstimmung dastehe. Könnten sie es aber doch über sich gewinnen, in dieser Kammer zu erscheinen, so möchten sie es thun; die Opposition werde sie nicht verdrängen wollen, sondern sie in allem unterstützen, was dem Interesse des Landes angemessen sey.

Nettig: Ich finde mich nicht berufen, in die Erörterungen, welche der Abg. Welcker über die Stellung der politischen Parteien angestellt hat, einzugehen, sondern beschränke mich auf die Beurtheilung der vorliegenden Frage, ob die Wahl in Sinsheim gültig oder un-

gültig sey. Wir müssen hier zwei Fragen trennen, die Beurtheilung der Rede des Wahlkommissärs und die Frage über die Gültigkeit der Wahl. Was die erste betrifft, so hat die Kammer allerdings das Recht, das Verfahren des Wahlkommissärs bei seinem Geschäft einer Kritik zu unterwerfen, aber weiter hat sie nicht zu gehen; sie kann ihn nicht zur Verantwortung ziehen, sie kann sein Geschäft nicht annulliren aus Gründen, wofür er nur der Regierung und nicht der Kammer verantwortlich ist. Das Staatsministerium ist es, welches den Auftrag ihm gibt, ihm ist er Rechenschaft schuldig. Was die Sache selbst betrifft, so sind die Wahlen in der Regel überall schon entschieden, bevor der Wahlakt vor sich geht; die Rede des Wahlkommissärs ist in der Regel von wenig oder gar keinem Einfluß auf die Abstimmung. Insbesondere ist bei der Sinsheimer Wahl mit Sicherheit anzunehmen, daß das Resultat derselben nicht auf Rechnung der Rede des Wahlkommissärs zu setzen sey, denn der Abg. Gastroph war schon einmal gewählt, unter andern Umständen, und die Wahlmänner von Sinsheim haben, wie auch ihre Eingabe beweist, gezeigt, daß sie den Abg. Gastroph unter allen Umständen wiederwählen würden; sie waren entschieden, ehe die Rede gehalten war. Auch in andern Wahlbezirken hat der Hr. Wahlkommissär in Sinsheim gleiche Funktionen ausgeübt, wahrscheinlich in gleichem Sinne zu den Wählern gesprochen, und das Ergebnis der Wahl war kein solches, welches man als Resultat der Rede betrachten wird. N. H., wir untergraben unsere eigene Stellung, wenn wir die Wahlmänner auf vage Anschuldigungen hin als so willenlose Organe, als unwürdige Vertreter des Volks hinstellen. Sie sind in der Regel die Elite des Volkes; sie also schwach und charakterlos hinstellen, daß man ihnen zutraut, ein stüchtiges Wort könne sie in jedem Augenblick anders bestimmen, heißt ihnen einen harten Vorwurf machen, einen Vorwurf, der ihre Moralität, ihre geistige Mündigkeit in Frage stellt. Wir dürfen die feste Ueberzeugung haben, daß diese zweite Sinsheimer Wahl ein Ausfluß des freien Willens unabhängiger Ehrenmänner war, wir dürfen überzeugt seyn, daß, sollte durch Umstößung dieser zweiten Wahl eine dritte nöthig werden, auch diese dritte kein anderes Resultat ergeben würde. Warum also noch einmal jenem Bezirke eine neue Geduldsprobe auflegen, ihn noch länger in diesem Saale unvertreten zu lassen. Es ist eine moralische Unmöglichkeit, daß sie anders stimmen würden, als die zwei ersten Male; sie werden im Gegentheil um so fester auf ihrem Willen beharren, je schwerer es dem Mann ihres Vertrauens gemacht wird, seinen Bezirk hier zu vertreten. Und welchen Eindruck, n. H., muß es auf den Gewählten machen, wenn auch diese Wahl wieder umgestoßen wird; er hat sich als Ehrenmann bewiesen bei der ersten Wahl, als ein Mann, der es werth ist, von Ehrenmännern gewählt zu werden. Ich trage auf Gültigkeit der Wahl an.

Bassermann verbreitet sich über die Rede des Wahlkommissärs; würden Leute im Saale seyn, die der Leidenschaft zugänglich seyn, so sey diese Rede ganz geeignet, sie aufzuregen; denn sie sey ein Beweis, daß der Herr Wahlkommissär die eigene Leidenschaft bei der Wahl zu zügeln nicht vermocht hätte. Er habe seinen Augen kaum getraut, als er diese Rede gelesen, und den Hrn. Wahlkommissär für zu klug gehalten, um so

etwas zu thun, zu klug, um, wie er voraussehen mußte, Anlaß zu neuer Beausstandung zu geben. Da die Kammer wie behauptet werde, nicht das Recht habe, über das Verfahren des Wahlkommissärs eine Rüge auszusprechen, so bleibe nichts übrig, als durch Verwerfung der Wahl ein Urtheil über jene Rede zu fällen. Man habe gesagt, es sey nicht vorauszusetzen, daß diese Rede einen so großen Eindruck auf die Wähler gemacht habe; allein man solle die Natur des Menschen bedenken; es gebe schwache, starke und gemischte Charaktere; die Beurtheilung sey schwer, in wie weit sie bestimmbar seyen. Er bedauere, daß der Abg. Gastroph so viel Hindernisse finde, seinen Platz hier einzunehmen; allein daran sey nicht die Kammer, sondern der Wahlkommissär schuld. Die Kammer aber müsse endlich durch Handlungen, nicht durch Reden sich kräftig beweisen.

Posselt bedauert es lebhaft, daß der Wahlkommissär eine solche Rede gehalten habe, die mit der Bestimmung der Wahlordnung, wonach der Wahlkommissär lediglich die Eigenschaften eines guten Deputirten aus einander zu setzen habe, nicht im Einklang sey. Allein in der Erwägung, daß im vorliegenden Falle die Rede des Wahlkommissärs zum Resultate nichts beigetragen, vielleicht ihr nachtheilig und ihrem Zweck entgegengekehrt gewirkt habe, daß es im Interesse der in der Rede so hart Angegriffenen sey, zu zeigen, daß sie nicht treu geschildert seyen, daß endlich in dieser Verhandlung eine hinlängliche Warnung für die Zukunft liege, stimme er für die Gültigkeit dieser Wahl.

Platz: Ich erkläre mich gleichfalls für die Gültigkeit der Wahl, aus den Gründen, die der Abg. Rettig entwickelt hat; ich bin wie er der festen Ueberzeugung, daß hier eine Wahl aus freier Ueberzeugung der Wahlmänner vorliegt, daß sie nicht das Resultat der Rede des Wahlkommissärs ist. Diese Rede mag Derjenige tadeln, dem sie nicht gefällt, allein er wird darum nicht zu dem Schluß kommen, sie mache die Wahl ungültig. Aus dem Wahlprotokoll geht hervor, daß der Abgeordnete Gastroph diesmal eine Stimme weniger erhielt, als bei der ersten Wahl. Wäre das Resultat der zweiten Wahl das gewesen, daß zu den frühern Stimmen für den Abg. Gastroph noch ein Zuwachs gekommen wäre, so könnte man annehmen, die Rede des Wahlkommissärs habe dieses Resultat herbeigeführt, und insofern man sie ihrem Inhalt nach als unzulässig betrachtet, könnten die, welche dieser Meinung sind, für die Verwerfung der Wahl stimmen. Dies Resultat aber liegt nicht vor, und so haben eigentlich auch die Gegner der Rede des Wahlkommissärs keinen Grund zu Verwerfung der Wahl, da es offenbar ist, daß sie die Majorität für den Abg. Gastroph nicht gesteuert hat, und die ihm zugefallenen Stimmen die früheren sind. Der Hr. Abg. Welcker hat in seiner Rede sich bitter darüber beschwert, daß der Wahlkommissär ein unrichtiges Bild der Partei entworfen habe, zu der auch er sich zähle, und dann ein Gegenbild entworfen, das der Wahrheit näher kommen soll. Ich will für jetzt nicht weiter auf diese Materie eingehen und mir nur die Bemerkung erlauben, daß auch die politische Partei welche der des Abg. Welcker, die sich die liberale nennt, entgegensteht, Ursache hätte, über Darstellungen ihres Wesens und der Motive ihres Handelns Beschwerde zu erheben, und ein Gegenbild zu entwerfen. Ich will den Hrn. Abg. Welcker nur daran erinnern, in wie vielen

anonymen Zeitungsartikeln, Flugblättern u. dgl. die sogenannte Regierungspartei im Gegensatz zu einer Volkspartei dargestellt, und mit so unwürdigen Verdächtigungen und Beschuldigungen dem Volke als unwürdige Organe seiner Interessen dargestellt worden ist, wie man sie der schlechtesten Motive in ihren Handlungen bezüchtigt, sich nicht schämt, moralische Meuchelmorde zu begehen, um die Gegner auch politisch todt zu machen. Ich meinerseits erkläre dem Abg. Welcker, daß ich keinen Gegensatz von Regierungs- und Volksdeputirten anerkenne, daß die sogenannte liberale Partei nicht das Recht hat, sich als den einzig wahren Ausdruck der Volksgesinnung zu betrachten, und daß ich und viele meiner Freunde in diesem Hause mit so gutem Grunde als er und Andere durch das Vertrauen ihrer Kommittenten hier ihre Sitze einnehmen, und nichts Anderes! (Der Abg. Welcker schüttelt den Kopf.)

Staatsrath Frhr. v. Rüd.: Der Hr. Abg. Welcker hat im Eingang seiner Rede die Urlaubsfrage berührt und Bemerkungen über die Art ihrer Erledigung gemacht. Diese war eine verfassungsmäßige; thätliche, von denen der Hr. Abg. Welcker spricht, gibt es nur solche, die zugleich verfassungsgemäß sind. Er hat ferner eine Schilderung der liberalen Partei gemacht, auf die ich nichts erwidern will, als das, daß diese Partei stets nur das im Auge haben möge, was im Interesse des Landes ist; in diesem Fall wird sie auch stets mit der Regierung zusammentreffen. Was die behauptete Wahlbeherrschung betrifft, so steht der Regierung die Beaufsichtigung und Leitung der Wahlen nothwendig zu, zumal wenn von der andern Seite alle Mittel ausgedehnt werden, um das Volk zu bearbeiten. Ist es einmal dahin gekommen, daß alle Wahlmänner jedem Einfluß unzugänglich sind, so wird sich auch die Regierung enthalten, den ihrigen in die Waagschale zu legen. Bis dahin hat sie aber das Recht und die Pflicht, ihn geltend zu machen, so weit Gesetz und Ehre es erlauben, und wenn auch andere Personen als wir im Amte wären, die Nothwendigkeit, das Recht der Regierung auch hier zu wahren, würde dieselbe seyn für sie, wie für uns. In Bezug auf die vorliegende Wahl bemerke ich, daß einem Einzelnen (Oekonom Fuchs) nicht geziemend, sämtliche Bewohner eines Wahlbezirks zu verdächtigen, wie geschehen ist; er hat nicht den Beruf, Urwahlen in Sinsheim anzugreifen, wohin er nicht einmal gehört. Jene Männer sind Ehrenmänner, die Inerminationen des Petenten grundlos. Dem Beamten, der selbst Wahlmann war, gehören die Rechte eines Wahlmanns, und es steht ihm wohl an, sie zu üben; die Erklärung der 24 Wahlmänner war eine freie und für sie ehrenhafte. Was die Rede des Wahlkommissärs betrifft, so sagt sie nichts, was den Wahlmännern neu gewesen wäre; daß zwei Parteien bestehen, ist bekannt; der Wahlkommissär hat sie nach seiner Ansicht charakterisirt und die Wahl zwischen beiden hingestellt, ohne Personen zu empfehlen oder vor solchen zu warnen. Die Wahlordnung weiß nichts davon, daß die Rede eines Wahlkommissärs als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden könne; nur der Regierung ist er verantwortlich. Will die Kammer als Jury urtheilen, so wird sie ohne Zweifel die Gültigkeit der Wahl aussprechen, da Alles für die Freiheit derselben spricht.

Jungmanns äußert sich mißbilligend über die Rede des Wahlkommissärs und trägt auf Abstimmung

an. Die Kammer beschließt, auf die Frage des Präsidenten, ob sie die Diskussion geschlossen wünsche, den Schluß, mit Vorbehalt des Worts für den Berichterstatter und den Abg. Trefurt. Jener erklärt dem Abg. Welcker gegenüber, daß der Bericht nicht das Recht der Kammer, über die Urwahlen zu entscheiden, in Frage stelle, sondern nur als Thatsache anführe, daß sie bisher es nicht geübt habe. Den Wahlkommissär habe er nicht deshalb getadelt, weil er sie in solchem Licht dargestellt habe, sondern weil er sie in solchem Licht dargestellt habe, um auf die Wahl zu wirken. Nach diesem wird abgestimmt und die Wahl mit 30 Stimmen gegen 21 für unbeanstandet erklärt. Nach erfolgter Abstimmung ergreift der Abg. Trefurt, nachdem über Nebenpunkte noch eine kurze Diskussion stattgefunden hatte, das Wort und gab folgende Erklärung ab.

Trefurt: Wenn der Abg. Rettig der Kammer das Recht bestreite, ihn in seiner Eigenschaft als Wahlkommissär zur Rechenschaft zu ziehen, so habe er unstrittig recht; unrecht würde derselbe haben, wenn er der Kammer auch das Recht bestreiten wolle, ihren Tadel gegen denselben auszudrücken; die Kammer könne ohne Zweifel loben, wie sie gestern gethan, oder auch tadeln. Er lasse sich jedenfalls ihr Urtheil und jenes der öffentlichen Meinung, welchem sie alle unterstehen, gefallen.

Das Recht nehme er aber in Anspruch, sich gegen die Angriffe, die man hier auf seine Person gemacht habe, zu vertheidigen; er könnte damit beginnen, einen Ordnungsruf gegen den Abgeordneten zu verlangen, welcher ihn geradezu der Leidenschaftlichkeit bei einer Amtshandlung beschuldigt habe, allein er lege hierauf keinen Werth und ziehe vor, sich kurz zu rechtfertigen.

Wohl habe er sich mit Rettig gleich bei der ersten Wahl, die er vornahm, wie bei den anderen, gesagt, daß eigentlich jede Rede an die Wahlmänner überflüssig sey, weil zu der Zeit, wo der Wahlkommissär das Wort ergreife, die Wahl immer fertig sey. Inzwischen habe er, die Wahlordnung in der Hand, nicht gleichgültig seyn können gegen deren Vorschrift, welche dem Wahlkommissär zur Pflicht mache, den Wahlmännern da, wo er sie in Pflichten nehme, zugleich auch ihre Pflichten als Wahlmänner zu erklären, und ihnen beratend dadurch zur Seite zu stehen, daß er ihnen die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten, auf welche sie zu sehen haben, auseinandersetze.

Er habe es deshalb für unerlässlich gehalten, den Wahlmännern diese Belehrung jedesmal zu ertheilen, und der Gedanke, welcher ihn leitete, und welchen er auch in der Rede zu Kenzingen, wie in jener zu Ettenheim und Waldkirch, und zuletzt in der Sinsheimer ausdrückte, sey der gewesen, daß er nach dem Zustande der Entwicklung, in welchem sich unser öffentliches Leben dormalen befände, ein Wahlkommissär sich nicht damit begnügen könne, die allgemein menschlichen Eigenschaften eines redlichen Mannes zu schildern, sondern daß mit Rücksicht auf unsere politischen Zustände auch die nun einmal bestehende politische Färbung und Richtung der Staatsbürger mit in Erwägung gezogen werden müsse, wenn man gewissenhaft beurtheilen wolle, ob ein Mann, wie achtbar er seinem Privatcharakter nach seyn möge, dem wahren Besten des Landes förderlich oder nachtheilig seyn möge.

(Fortsetzung folgt.)